

- eine Mitwirkung von staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen,
- eine Durchführung der Verhandlung vor organisierter Öffentlichkeit,
- eine nach Abschluß des Verfahrens erfolgende Auswertung,
- eine analytische Verwertung des Verfahrens.

### 3.2. Zur Einbeziehung der Schöffen

Die volle Nutzung der Erfahrungen und schöpferischen Aktivität der Schöffen — auch über die Entscheidung hinaus — ist ein Ausdruck der Verwirklichung des Grundrechts der Bürger auf die Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens im Bereich der sozialistischen Rechtspflege (vgl. die Gemeinsame Anweisung des Ministers der Justiz und des Präsidenten des Obersten Gerichts zur Leitung der Schöffentätigkeit vom 1. Dezember 1970 [NJ-Beilage 1/71]). Es ist erforderlich, diese Erkenntnisse zielstrebig in der Praxis durchzusetzen und schon in der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung die Mitwirkung der Schöffen zu organisieren. Mit den an der Verhandlung mitwirkenden Schöffen muß stets eine gründliche Besprechung über die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte des Rechtsstreits sowie über den Ablauf der Verhandlung erfolgen. Dabei ist zu erörtern, wie sie durch aktive Mitwirkung die Verhandlungsführung und Sachaufklärung unterstützen können. Geeignete, sorgfältig auszuwählende und anzuleitende Schöffen können im Interesse der Erhaltung der Ehe zu Aussprachen mit den Ehegatten herangezogen werden; soweit Schöffenskollektive und Einzelschöffen im Betrieb oder Wohngebiet sich um die Erhaltung von Ehen bemühen, sind sie dabei seitens der Gerichte zu unterstützen (vgl. Ziff. 2.3. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 24. Juni 1970 über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen [NJ-Beilage 3/70]). ■

Die bei einer Reihe von Gerichten festgestellte Praxis, daß in Ehescheidungsverfahren durch eine qualifizierte Organisation und konzentrierte Durchführung des Verfahrens gewährleistet wird, die Aussöhnungs- und die streitige Verhandlung mit denselben Schöffen durchzuführen, trägt wesentlich zur Erhöhung der Effektivität der Mitwirkung der Schöffen bei.

Auch über die Schöffen ist stärker eine enge Verbindung zwischen den Gerichten und den Ausschüssen der Nationalen Front zu entwickeln. Die Gerichte haben daher z. B. in Mietrechtssachen die dazu notwendigen Voraussetzungen auf der Grundlage des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 22. September 1964 zu Fragen des Wohnungsmietrechts (NJ 1964

S. 609 ff.) voll zu gewährleisten. Es zeigt sich, daß die Schöffen auch vielfältig in die Auswertung der Verfahren, insbesondere in ihrem Arbeits- und Lebensbereich, einbezogen werden, ohne daß sie Aufgaben der verantwortlichen Leitungsorgane oder Kollektive übernehmen.

In Ehesachen ist dabei nach Klagabweisung, bei Aussetzung oder Klagrücknahme im Rahmen der im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 24. Juni 1970 genannten Kriterien (3.9., 3.10. und 3.14.) eine weitere Einflußnahme auf die Parteien durch Schöffen einzuleiten.

### 3.3. Zur Ursachenfeststellung

Für die Tätigkeit der Gerichte ist es von wesentlicher Bedeutung, den konkreten Inhalt der Konflikte zu erkennen, weil hiervon nicht nur die Zielsetzung, der Inhalt und die Methoden der Lösung des einzelnen Konflikts, sondern auch die vom Gericht bei der Auswertung der Verfahren und als Ergebnis seiner analyti-

schen Tätigkeit zu treffenden Maßnahmen abhängen. Die Aufgabe der Gerichte im Verfahren besteht darin, die Ursachen der ihnen jeweils zur Entscheidung vorliegenden Rechtskonflikte festzustellen und auf deren Überwindung hinzuwirken.

Der Umfang der Ursachenfeststellung wird durch die Erfordernisse der Entscheidung des Rechtsstreits begrenzt. Ist der Rechtsstreit zur Entscheidung reif oder findet er eine anderweite Erledigung, so darf allein zum Zwecke der Ursachenfeststellung eine weitere Verhandlung nicht durchgeführt werden.

Ergeben sich in der Verhandlung Anhaltspunkte für sonstige negative Erscheinungen, die erhebliche Auswirkungen haben können, so sind andere Staatsorgane, gesellschaftliche Organisationen und Kollektive entsprechend zu informieren.

Die Feststellung der Ursachen der zur Entscheidung vorliegenden Rechtskonflikte ist zugleich Voraussetzung einer zielgerichteten, zu leitungswirksamen Schlußfolgerungen und Informationen führenden analytischen Arbeit.

### 3.4. Zur Zusammenarbeit mit staatlichen Organen, den Gewerkschaften, anderen gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben und zur Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte

3.4.1. Bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Verfahren müssen die Gerichte zielstrebig die konkreten Formen der Zusammenarbeit mit Fachabteilungen der örtlichen Räte, den Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen, Institutionen und Betrieben festigen und entwickeln. Diese Zusammenarbeit dient im Rahmen der Verwirklichung der allgemeinen Aufgaben zur Erhöhung der gesellschaftlichen Effektivität der Verfahren, besonders der notwendigen Befähigung der Richter, tiefer in die konkreten politisch-juristischen Probleme des Verfahrens einzudringen und die Verhandlung und Entscheidung des Einzelkonflikts immer qualifizierter in die gesellschaftsgestaltende Zielsetzung im jeweiligen Bereich einordnen zu können, ohne die Aufgaben anderer Organe zu übernehmen.

3.4.2. Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Verhandlung von Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtssachen ist als Ausdruck der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie eine Form der Mitwirkung der Bürger an der Rechtsprechung. Ihre Realisierung und Vervollkommnung hat im Rahmen des Systems aufeinander abgestimmter Maßnahmen zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit zu erfolgen. Die Bedeutung der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte besteht vor allem darin, daß sie ein Ausdruck der Verwirklichung der politischen Macht der Arbeiterklasse im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern und den anderen werktätigen Schichten, eine Form der verfassungsmäßig garantierten Teilnahme der Werktätigen an der Rechtspflege ist. Durch die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte werden die Aufdeckung von Störfaktoren, Widersprüchen und Konflikten der gesellschaftlichen Entwicklung sowie die Bestimmung der Erfordernisse ihrer Überwindung gefördert und die Verhaltensweisen der Bürger stärker auf die bewußte Verwirklichung der im Recht zum Ausdruck kommenden objektiven Gesetze und Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung orientiert.

Der Erfolg der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte hängt wesentlich davon ab, daß bereits bei der Vorbereitung der Verhandlung eine richtige Auswahl der Kräfte erfolgt, die konkrete Zielstellung der Mitwirkung festgelegt und diese den Werktätigen schon mit der Einladung bekanntgegeben wird. Bereits im Ver-